Güter zwar beide freistehen, aber nur nicht zu gleicher Zeit angewendet werden können. Wenn Jemand sich an die Güter hält, braucht er nicht auch zugleich den Schuldner ins Gefängniß setzen zu lassen, weil, während er ihn in das Gefängniß setzt, und zugleich die Güter sequestriren oder subhastiren läßt, ein doppelter Nachtheil für den Schuldner ohne Noth entsteht. Daß darin kein Nachtheil für den Schuldner liegen soll, wenn er im Gefängniß sitzt, und zu gleicher Zeit seine Güter sequestrirt und verkauft werden, kann in der That nicht behauptet werden. Denn es ist ein großer Unterschied, ob Jemand, der seine Güter verkaufen muß, um die Gläubiger zu befriedigen, dies persönlich besorge, wenigstens dabei concurriren kann, oder ob es auf dem Wege der Auction und Subhastation geschieht, während er im Gefängniß sitzt. Bei den Landgütern sind z. B. Inventarien, Schiff und Geschirr, Vorräthe ꝛc. und es kann zwecklos Manches veräußert werden, wodurch das ganze Gut ruinirt wird, was vermieden worden wäre, wenn der Schuldner nicht zugleich im Gefängniß gesessen hätte. Ich bestreite nicht, daß Jemand sich zweierlei Sicherheit bestellen, also sich des Rechts auf die Person des Schuldners, und auch des Rechts auf die Güter desselben versichern kann; warum aber daraus folgen soll, daß auch Beides zu gleicher Zeit ausgeübt werden dürfe, das scheint mir nicht klar nachgewiesen zu sein. Es beweist das, was der königl. Herr Commissar gesagt hat, nur soviel, daß der Gläubiger nicht das eine Mittel verliert, wenn er das andere anwendet, aber es beweist nicht, daß er es zu gleicher Zeit anwenden müsse oder dürfe.

Stellv. Abg. Gehe: Ich kann im Materiellen mit dem Herrn Referenten übereinstimmen, indem der Herr Referent die Wiederanstellung der Wechselklage und Wiederaufnahme der Wechselhaft zulassen will. Ich wünsche nur das Präjudiz der Zwischenzeit vermieden zu sehen. Im Uebrigen habe ich ganz allein die Wechselhaft im Auge gehabt zur Bezahlung einer in einem bestimmten Betrage ausgedrückten Geldforderung. An die wechselmäßige Verschreibung anderer Objecte und anderer Gegenstände, als baares Geld, daran habe ich in der Voraussetzung, daß hierauf nicht eingegangen werde, nicht gedacht. Wohl möchte ich jedoch, daß aus der Zwischenzeit von Aufgabe der Haft bis zu Anstellung der Hülfsklage die Nachtheile nicht entstehen, die bereits näher entwickelt worden sind.

Abg. Oberländer: Ich meinestheils kann mich mit dem Entwurfe der Staatsregierung und deren Herrn Commissar nicht einverstanden erklären, sondern schließe mich vielmehr der Deputation an. Ich sollte meinen, daß hier, wo es sich um gemeinschaftliche Bestimmungen handelt, nicht zurückgegangen werden könne auf die particularrechtlichen und statutarischen Bestimmungen der leipziger Handelsgerichtsordnung. Wenn diese Bestimmungen auch ihre Richtigkeit haben, die Praxis hat aber diesen particularrechtlichen Bestimmungen entgegen etwas Anderes ins Leben eingeführt, so liegt darin der allersicherste Beweis, daß diese Bestimmungen den Sitten und Gefühlen des Volkes entgegen sind. Im Gewohnheitsrecht spricht sich die Selbstgesetzgebung des Volkes aus. Es ist also um so mehr unsere Verpflichtung, dabei stehen zu bleiben, was durch diese Autonomie ins Leben eingeführt worden ist. Das selbst gewollte, selbst gebilligte Gesetz entspricht der bürgerlichen Freiheit am meisten, also jedenfalls auch den Ansichten der Kammer. Das, was unser alter sächsischer Volksrechtslehrer, der selige Biener, darüber sagt, ist so klar und in die Gerichte übergegangen, daß außerhalb des leipziger Handelsgerichts wohl Niemand eine andere Meinung gehabt haben wird. Ueberhaupt ist die executio in personam eine Ausnahme von der Regel. Die Hülfe hat nach der Regel in die Güter des Schuldners zu geschehen, und Niemand hat ein Recht auf den Leib seines Schuldners. Nur für gewisse Verhältnisse des Verkehrs, beim Handel und Gewerbe, hat man bestimmt, daß ausnahmsweise auch die executio in personam stattfinden könne. Nirgends aber ist es gestattet, und ich habe niemals gehört, daß Jemand von der Regel und von der Ausnahme zu gleicher Zeit Gebrauch machen konnte. Was das Bedenken des Abg. Gehe anlangt, wegen der Zwischenzeit, welche zwischen der angelegten Wechselhaft und der auszubringenden Execution in die Güter liegt, so bemerke ich, daß, wenn der Gläubiger, um so sicher als möglich zu gehen, mit Wechselhaft angefangen hat, er während derselben jedenfalls die Execution in die Güter vorbereiten kann. Er kann sich durch Erkundigungen in Gewißheit setzen, ob er durch die Execution in die Güter seinen Zweck sicherer erreichen werde. Erst dann, wenn er die Execution in die Güter beantragt und das Gericht darauf verfügt hat, wird die Haft aufgehoben werden müssen. Ein Zweifel entsteht allerdings in Bezug auf die Inhibition. Die Inhibition ist ebenfalls eine Execution; sie ist die Execution in die Forderungen des Schuldners. Dabei entsteht nun die Frage, ob die Forderungen des Schuldners auch fällig sind. Der Wechselgläubiger hat das Recht, sofort befriedigt zu werden; wenn aber die Forderung des Wechselschuldners vielleicht erst in einem Jahre darauf fällig ist, würde eine solche Inhibition nicht geeignet sein, den Wechselarrest aufzuheben. Ich wünschte zu erfahren, welches die Ansicht des Herrn Referenten in dieser Beziehung ist.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist allerdings die politische Seite hier in Frage zu ziehen; wir wissen Alle, welche Vorsicht nöthig ist in einzelnen Fällen, um Jemanden zur Wechselhaft zu bringen, mit welcher Vorsicht dabei zu Wege gegangen werden muß, daß die Maßregel nicht durch den Schuldner vereitelt werde. Ist er zu Arrest gebracht und soll er auf ein paar Stunden entlassen werden, dann ist die executio in personam verloren. Denn die Reise nach Amerika wird in der Regel angetreten und dann hat der Gläubiger weder executio in bona noch in personam. Biener, welcher die Sache nur als Facultätsmitglied behandelt, hat einen solchen Fall niemals practisch ausgeführt, von dem wir sprechen, und es entstehen dabei ganz seltsame Fragen. Wenn ich den Schuldner zu Arrest gebracht habe und ich will mit der executio in bona verfahren, so entsteht die Frage, zu welchem Zeitpunkte muß der Schuldner entlassen werden? Ist das der Zeitpunkt, wo ich mich erkläre, ich will die executio in bona vornehmen, oder tritt er erst dann ein,